



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
  
Ausschussdrucksache  
18(16)222-D  
  
zur öffentl. Anhörung am 10.6.15  
  
05.06.2015

Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · II, PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

**Die Oberbürgermeisterin**  
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 5.010 Aufzug B  
Telefon: +49 385 2100  
Fax: +49 385 2109  
E-Mail: dniesen@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen      Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen      Datum      Ansprechpartner/in  
05.06.2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)**  
**Öffentliche Anhörung am 10.06.2015**

Sehr geehrte Frau Höhn,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung der Landeshauptstadt Schwerin zum Gesetzentwurf bedanken. Die persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 10.06.2015 ist Frau Oberbürgermeisterin Gramkow und auch mir aus terminlichen Gründen leider nicht möglich. Für die Landeshauptstadt Schwerin möchte ich aber die angebotene Möglichkeit nutzen und zum Gesetzentwurf schriftlich wie folgt Stellung nehmen:

Die Reform des Wohngeldrechts und die erforderliche Anpassung an die Entwicklung der Wohnkosten und des Einkommens werden grundsätzlich begrüßt. Die Anpassung an das aktuelle Preisniveau ist sozialpolitisch notwendig und geboten. Mit der Anpassung wird eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten sowie des Leistungsvolumens erwartet. Im Zuge dessen besteht die Hoffnung, dass die äußerst hohe Belastung der Landeshauptstadt Schwerin mit sozialen Leistungen, die aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen, abgemildert werden kann und somit zu einer Stabilisierung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Stadt beiträgt.

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist jedoch eine zutreffende Festlegung der Mietstufe. Von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin wird es daher als erforderlich angesehen, dass die Einordnung der Landeshauptstadt Schwerin in die Mietstufe IV erfolgt.

Das Mietpreisniveau der beiden einzig verbliebenen kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern (Hansestadt Rostock und Landeshauptstadt Schwerin) ist vergleichbar hoch. Aufgrund der oberzentralen Funktion beider Städte wird auch künftig keine grundlegende



**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen  
Erweitert im Bürgerbüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG Schwerin  
Postbank Hamburg  
VR-Bank e.G. Schwerin  
Commerzbank  
HypoVereinsbank

**Gläubiger-Ident-Nr.:**

BIC NOLADE21LWL      IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
BIC DEUTDEBRXXX      IBAN DE82 1307 0000 0309 6500 00  
BIC PBNKDEFF200      IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01  
BIC GENODEF1SN1      IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
BIC COBADEFF140      IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00  
BIC HYVEDEMM300      IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHSO 0000 0074 24

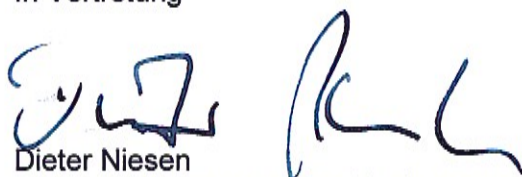
Änderung dieser Situation zu erwarten sein. Dies gilt ebenfalls im Vergleich zur Einordnung der Hansestadt Lübeck (Schleswig- Holstein). Diesem Punkt wird im Wohngeldrecht durch die sachgerechte Zuordnung zu einer Mietstufe Rechnung getragen.

Im Entwurf ist vorgesehen, Schwerin als Landeshauptstadt und Oberzentrum in die Mietstufe III einzuordnen. Diese wird im Übrigen z.B. für die kleineren kreisangehörigen Städte wie Boizenburg oder Grevesmühlen vorgesehen. Damit wird die gegebene Situation der Landeshauptstadt Schwerin nicht zutreffend abgebildet; die Ungleichbehandlung insbesondere gegenüber der Hansestadt Rostock ist nicht gerechtfertigt. Dem muss bei der Zuerkennung von Wohngeldansprüchen durch die Einordnung in die Mietstufe IV Rechnung getragen werden. Insofern wird hier dringend um die entsprechende Änderung der Festlegung der Mietstufe für die Landeshauptstadt Schwerin gebeten.

Nach den bisherigen Einschätzungen gehe ich davon aus, dass das Fallvolumen an Wohngeldbeziehern in der Landeshauptstadt Schwerin um 40 % bis 50 % ansteigen wird. Dies wird zwangsläufig zu einem höheren Verwaltungsaufwand im Vollzug führen. Diesbezüglich wäre eine Kompensation wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dieter Niesen  
Zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin  
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales